

## VI<sup>bis</sup> Abfall<sup>14</sup>

---

### Art. 35a **Gebührenhöhe**

#### a) Allgemeines

Die Gebühren verstehen sich in Schweizer Franken inklusive Mehrwertsteuer.

#### b) Grundgebühren

- Einfamilienhäuser, pro Jahr Fr. 40.–
- Mehrfamilienhäuser, pro Wohnung und Jahr Fr. 40.–
- Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, pro Jahr Fr. 40.–

#### c) Meilemer-Gebührensäcke für Kehricht aus Haushalten

- 10-Liter-Sack (20er Rolle) Fr. 12.–
- 17-Liter-Sack (10er Rolle) Fr. 10.–
- 35-Liter-Sack (10er Rolle) Fr. 20.–
- 60-Liter-Sack (10er Rolle) Fr. 40.–
- 110-Liter-Sack (5er Rolle) Fr. 30.–

#### d) Gebührenmarken für Sperrgut

- Bis 20 Kilogramm: 1 Marke Fr. 6.–
- Bis 40 Kilogramm: 2 Marken Fr. 12.–

#### e) Gebührenmarken für Betriebskehricht

- Containermarke für 800-Liter-Container (1 Streifen) Fr. 44.–
- Containermarke für 800-Liter-Container mit Container-Pressen (3 Streifen) Fr. 132.–

#### f) Gebührenmarken für Grüngut

- Kleinstgebinde bis 15 Liter Fr. 2.50
- Astbündel/glattwandiger Kübel, max. 1m, 20kg Fr. 5.–
- Container bis 140 Liter, pro Leerung Fr. 5.–
- Container bis 240 Liter, pro Leerung Fr. 7.50
- Container bis 360 Liter, pro Leerung Fr. 10.–
- Container bis 800 Liter, pro Leerung Fr. 15.–
- Container bis 140 Liter, Jahresmarke Fr. 130.–
- Container bis 240 Liter, Jahresmarke Fr. 195.–
- Container bis 360 Liter, Jahresmarke Fr. 260.–
- Container bis 800 Liter, Jahresmarke Fr. 390.–

---

<sup>14</sup> Gestützt auf Art. 7 der Abfallverordnung vom 13. Juni 2022 eingefügt mit Beschluss des Gemeinderats vom 6. September 2022, in Kraft gesetzt per 1. Januar 2023.

Die Jahresmarke ist jeweils bis 31. Januar des Folgejahres gültig.

g) Umtriebsentschädigung Fr. 150.–

h) Anpassung Abfallgebühren

Bei einer Anpassung einzelner Abfallgebühren verfällt die Gültigkeit der entsprechenden Kehrriechsäcke und/oder Gebührenmarken nach Ablauf von einem Jahr seit Inkrafttreten der neuen Preise.

## VII. Bauwesen

---

Es gilt der Gebührentarif im kommunalen Bauwesen der Gemeinde Meilen vom 24. Oktober 2017.

## VIII. Feuerwehrwesen

---

Art. 36	<b>Einsatzkosten</b>	In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehr bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.  Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.
Art. 37	<b>Personalkosten</b>	Personalkosten für Angehörige der Feuerwehr (AdF) AdF erste Stunde Fr. 60.– AdF jede weitere ¼-Stunde Fr. 15.– Verpflegung nach 4 Std. Fr. 22.50 Verpflegung nach 8 Std. Fr. 27.– Schulungsinstruktor pro Std. Fr. 200.–
Art. 38	<b>Fahrzeugkosten, Maschinen, Geräte</b>	Material GVZ ADL erste Stunde Fr. 400.– ADL jede weitere Stunde Fr. 200.– Anhänger (Verlegewagen, Chemiezysterne) pauschal Fr. 400.– Fahrzeug über 7,5 to erste Stunde Fr. 300.– Fahrzeug über 7,5 to jede weitere Stunde Fr. 150.–

## Beschluss vom 6. September 2022

Nr. 202

Reg. 7.4.4.1-17.3114.1

### Abfallreglement. Inkraftsetzung per 1. Januar 2023.

#### A. Ausgangslage

Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022 wurde die Totalrevision der kommunalen Abfallverordnung genehmigt. Zusammen mit der Genehmigung des Kantons ist der kommunale Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung noch zu veröffentlichen und aufzulegen.

Der Aufbau der kommunalen Gesetzgebung im Abfallwesen wird neu dreigeteilt:

- die kommunale Abfallverordnung regelt insbesondere die Grundzüge der Gebührenerhebung (Art und Gegenstand der Gebühr, Grundsätze der Bemessung, Kreis der abgabepflichtigen Personen);
- die konkreten Gebührenansätze werden im kommunalen Gebührentarif integriert;
- das Abfallreglement enthält die Vollzugsbestimmungen sowie die organisatorischen Anordnungen.

Da das neue Abfallreglement die Vollzugsbestimmungen sowie die organisatorischen Anordnungen enthält, fällt dies in die Kompetenz des Gemeinderates. Operative Angelegenheiten verbleiben damit wie bis anhin in der Zuständigkeit des Gemeinderates.

#### B. Abfallreglement

Das Abfallreglement zur Abfallverordnung regelt die Organisation und Durchführung von Abfahren und Sammlungen von Siedlungsabfällen sowie weiteren Dienstleistungen der Gemeinde und die Abfallgebührenarten. Das neue Abfallreglement setzt ein wichtiges Zeichen für die ökologische Weiterentwicklung der Abfallbewirtschaftung in Meilen.

##### *Vollzugsbestimmungen*

Die Vollzugsbestimmungen beinhalten die Angebote für Abfahren sowie Sammlungen und regeln die Anforderungen an Container- und Bereitstellungsplätze. Weiter wird die Benutzung der frei zugänglichen Quartier-Sammelstellen sowie der bedienten Sammelstelle für Separatabfälle festgelegt.

Wie in der bisher angewandten Praxis sind bei Um- und Neubauten die Containerplätze im Umgebungsplan verbindlich anzugeben.

In Koordination mit der Präventionskommission kann die Tiefbauabteilung Massnahmen und Kampagnen insbesondere zu Abfallvermeidung und Anti-Littering fördern und durchführen.

#### *Abfallgebühren*

Das Reglement regelt die Gebührenarten zu Kehricht, Sperrgut und Grüngut. Weiter sind die Bezugstellen für die gebührenpflichtigen Meilemer-Kehrichtsäcke, Gebührenmarken für Sperrgut und Grüngut festgehalten. Mit der Anpassung der Gebühren soll eine dauerhaft ausgeglichene Finanzierung der Abfallbewirtschaftung sicherstellt werden.

Die Höhe der Gebühren ist im Gebührentarif der politischen Gemeinde (Nr. 600.21) festgelegt.

#### *Umtriebsgebühr*

Für unsachgemäss beseitigte oder widerrechtlich abgelagerte Abfälle kann unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren eine Umtriebsgebühr erhoben werden. Die Höhe der Umtriebsgebühr ist im Gebührentarif der politischen Gemeinde (Nr. 600.21) festgelegt.

#### *Strafbestimmungen*

Mit Art. 12 Abs. 2 der Abfallverordnung kann das unrechtmässige Entsorgen von Kleinabfällen sanktioniert werden.

#### **C. Inkraftsetzung**

Die am 13. Juni 2022 der Gemeindeversammlung genehmigte Abfallverordnung wird per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Dieses dazugehörige Reglement soll auf den gleichen Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

#### **D. Rechtsgrundlage und Zuständigkeit**

Gemäss Art. 10 Abs. 2 der an der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2022 angenommene Abfallverordnung ist der Gemeinderat für den Erlass des Abfallreglements zuständig.

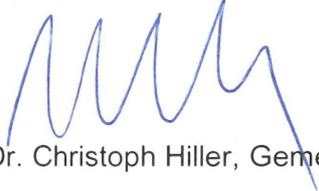
#### **Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Das Abfallreglement der Gemeinde Meilen wird genehmigt und per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Meilen, Postfach, 8706 Meilen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
3. Die Zentralen Dienste werden beauftragt, die Dispositiv-Ziffern 1 und 2 am 9. September 2022 in den amtlichen Publikationsorganen Meilener Anzeiger und Amtsblatt veröffentlichten zu lassen.

4. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Sektion Abfallwirtschaft, Weinbergstrasse 34, 8090 Zürich
- GeoBalance, Brigitte Fischer, Boldernstrasse 23, 8708 Männedorf
- Paulo Gnehm, Präsident RPK, Lütisämetstrasse 82, 8706 Meilen (per E-Mail)
- Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident
- Dr. Marzena Kopp-Podlewski, Ressortvorsteherin Gesellschaft
- Thomas Buchmüller, Leiter Tiefbauabteilung
- Tiefbauabteilung (Aktenablage)

**Gemeinderat Meilen**



Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident



Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber